



Oberfränkisches Amtsblatt

Amtliche Bekanntmachungen der Regierung von Oberfranken, des Bezirks Oberfranken, der Regionalen Planungsverbände und von Zweckverbänden in Oberfranken

Nr. 9 -Sonderausgabe-
Bayreuth, 6. September 2013

Seite 99

Inhaltsübersicht

Wirtschaft, Landesentwicklung und Verkehr

Planfeststellung nach §§ 43 ff. Energiewirtschaftsgesetz (EnWG) und dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG);
380/110-kV-Leitungsneubau Abschnitt Landesgrenze Bayern/Thüringen - Umspannwerk Redwitz a.d.Rodach einschließlich des teilweisen Rückbaus der 110-kV-Leitung Coburg-Redwitz a.d.Rodach..... 100

Wirtschaft, Landesentwicklung und Verkehr

Nr. 21 - 3322 - 6/11

**Planfeststellung nach §§ 43 ff.
Energiewirtschaftsgesetz (EnWG)
und dem Gesetz über die Umweltver-
träglichkeitsprüfung (UVPG);
380/110-kV-Leitungsneubau Abschnitt
Landesgrenze Bayern/Thüringen
- Umspannwerk Redwitz a.d.Rodach
einschließlich des teilweisen
Rückbaus der 110-kV-Leitung
Coburg-Redwitz a.d.Rodach**

Bekanntmachung

Die TenneT TSO GmbH, Bernecker Str. 70, 95448 Bayreuth, hat die Planfeststellung für das o.g. Vorhaben nach §§ 43 ff. Energiewirtschaftsgesetz (EnWG) bei der Regierung von Oberfranken beantragt.

Die eingereichten Planunterlagen liegen in den Städten Rödentel und Coburg, den Gemeinden Dörfles-Esbach, Grub a.Forst, Ahorn, Ebersdorf b.Coburg,

Sonnefeld, Weidhausen b.Coburg, Michelau i.OFr., Redwitz a.d.Rodach sowie den Märkten Marktzeuln und Marktgraitz zur allgemeinen Einsicht aus.

Ort und Zeit der Auslegung sowie Näheres zur Möglichkeit, Einwendungen zu erheben, wird durch ortsübliche Bekanntmachung in den vorgenannten Gemeinden gesondert mitgeteilt.

Bei Einwendungen gegen den Plan, die von mehr als 50 Personen auf Unterschriftenlisten unterzeichnet oder in Form vervielfältigter gleich lautender Texte eingereicht werden (gleichförmige Eingaben), ist auf jeder mit einer Unterschrift versehenen Seite deutlich sichtbar ein Unterzeichner mit Namen, Beruf und Anschrift als Vertreter der übrigen Unterzeichner zu bezeichnen, soweit er nicht von ihnen als Bevollmächtigter bestellt ist. Vertreter kann nur eine natürliche Person sein. Andernfalls können diese gleichförmigen Einwendungen unberücksichtigt bleiben.

Bayreuth, 29. August 2013
Regierung von Oberfranken
E n g e l
Abteilungsdirektor